

Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 8 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23.5.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in seiner Sitzung am 2. 4. 2003 folgende Geschäftsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 2989), geändert durch Beschluss des Vorstands vom 4. 11. 2009 (StAnz 2009, S. 2840), beschlossen:

## **Geschäftsordnung des Vorstands der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**

### **§ 1 Stellung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, soweit diese nicht gemäß Hessischem Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) oder Satzung in die Zuständigkeit anderer Kammergremien fallen (§ 12 HASG; § 6 der Hauptsatzung).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle mit einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsstelle ist die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit übertragen (§ 12 Abs. 4 HASG; § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung). Der Vorstand kann ihr darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen (§ 12 Abs. 3 HASG).
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister bilden das Präsidium. Es bereitet, soweit erforderlich, die Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands vor. Der Vorstand kann dem Präsidium ferner in bestimmten Bereichen eine selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (5) Der Vorstand kann außerdem einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen und den Umfang ihrer selbständigen Entscheidungsbefugnis für das jeweilige Aufgabengebiet festlegen.
- (6) Alle Angelegenheiten, die nicht unter die alleinige Entscheidungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, eines anderen Vorstandsmitglieds oder des Präsidiums fallen, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.

## **§ 2 Stellung und Aufgabe der Präsidentin / des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, vertritt die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Die Präsidentin oder der Präsident kann in Einzelfällen Vorstandsmitglieder mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen (§ 8 Abs. 5 HASG; § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung).
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet diese (§ 6 Abs. 8 der Hauptsatzung).
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in allen Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Dringlichkeit dem Vorstand nicht zur Entscheidung vorgelegt werden können. Werden dabei spezifische Belange einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart berührt, soll das zuständige Vorstandsmitglied vor der Entscheidung beteiligt werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

## **§ 3 Vermögensrechtliche Verpflichtungen**

- (1) Erklärungen, die die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen (§ 8 Abs. 6 HASG).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 8 Abs. 6 HASG).
- (3) Für Geschäfte, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, kann die Präsidentin oder der Präsident anderen Personen Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilen. Einzelheiten dieser Bevollmächtigung, insbesondere betragsmäßige Beschränkungen und die Art der Zeichnungsberechtigung (einzeln oder gemeinschaftlich), regelt eine interne Dienstanweisung, die vom Präsidium beschlossen und regelmäßig überprüft wird.

## **§ 4 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstands wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums (§ 1 Abs. 4), anwesend ist.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Besteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit, so zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, gegebenenfalls die Stimme ihrer oder seiner Vertretung, doppelt. In einer Angelegenheit, bei der eine persönliche Befangenheit besteht, darf sich ein Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung beteiligen.
- (4) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, in den Sitzungen die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen. Rechtliche Einwendungen gegen Beschlüsse sowie Anordnungen oder Maßnahmen des Vorstands sind in das Ergebnisprotokoll aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird (§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung).
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Gäste können jedoch auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten teilnehmen.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 5 Protokollführung**

Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

**Ausgefertigt am 01. Juli 2003**

**Prof. Gerhard Bremmer**  
**Präsident der Architekten – und Stadtplanerkammer Hessen**

**Geändert am 04. November 2009**

**Barbara Ettinger-Brinckmann**  
**Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**